

An den Herausgeber des Appenzellischen Monatsblattes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **5 (1829)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

was ich Anno 1783 (?) zu glauben und zu lehren versprochen habe, unbekümmert, ob mich die Aufgeklärten einen Finsterling, Zionswächter, Bonzen, orthodoxen Pfaffen oder dergl. nennen. Seit den 260 Landsgemeinden, die von der Landtheilung an gehalten worden sind, ist gewiß noch nie so viel geschrieben, gedruckt und verbreitet worden, als im letzten Jahr, wo eine Schrift die andere verjagte. — Prüfet Alles, was sich prüfen läßt, ihr Lehrer, ihr Regenten, ihr Hausväter Alle. Prüfet die Censur, Preßgesetze, ob die nicht besser wären, als zu lesen und zu glauben was man will; ob Ungebundenheit und Frechheit Freiheit sei; ob das das Glück und den Nutzen des Landes befördere u. s. w. — Mit den meisten *) Landesbeamten kann man zufrieden sein u. s. w. Schauet in den Christenspiegel **) u. s. w.

****, den 7. April 1829.

An den Herausgeber des Appenzellischen Monatsblattes.

Sie haben in Ihrer letzten Nummer eine Bemerkung fallen lassen, die mich und andere stutzig gemacht hat. Es ist die, welche unten auf der 47sten Seite steht, und worin es heißt, daß die im Jahr 1814 in's eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassung von Appenzell Außerrhoden mit der wirklich bestehenden „nicht ganz übereinstimmend,“ hiemit verfälscht sey, und daher zurückbezogen und corrigirt werden sollte. — Vorausgesetzt, daß es sich da nicht bloß um einige

*) Möchte es doch dem Herrn Pfarrer gefallen haben, die Herren näher zu bezeichnen, die er als Censor gerne gestrichen hätte.

**) Wahrscheinlich eine Anspielung auf eine Schrift von Hundt Radowsky, die unter diesem Titel nächstens in Stuttgart herauskommen soll. Ob es rathsam sei, diesen Spiegel dem Volke schon im Voraus zu empfehlen, muß unser Prediger besser als wir wissen.

Abweichungen in Sprache und Ausdruck, sondern um wesentliche Verschiedenheiten in der Sache selbst handelt, was man allerdings aus Ihrer Note zu schließen versucht ist, so ist das eine schwere Beschuldigung, die jedem Landmanne, dem das Interesse seines Vaterlandes nicht ganz gleichgültig ist, gerechten Unwillen gegen diejenigen einflößt, die sich eine solche Verfälschung haben zu Schulden kommen lassen. Und da nach der neuen schweizerischen Bundes-Verfassung ein Kanton dem andern seine Verfassung gewährleistet, und erforderlichenfalls mit Gewalt der Waffen aufrecht erhält, — wer ist im Stande, alle die Folgen zu berechnen, — das Unglück aufzuzählen, das ein solcher Kabinetts-Akt unter gewissen, leicht einzutretenden Umständen herbeiführen könnte?

Doch wir sollen nicht unverhört richten. Sie, der Sie mit dieser Angelegenheit vertraut zu sein scheinen, würden gewiß dem größten Theil Ihrer lesenden Mit-Landleute sehr willkommen sein, und ihnen nicht bloß eine kurzweilige Unterhaltung, sondern eine sehr nothwendige Belehrung damit verschaffen, wenn Sie die Gefälligkeit haben würden, uns in Ihrem nächsten Blatte rund und offen zu sagen, wie sie sich dann verhalte; worin die Verschiedenheit beider, nämlich der im Landbuche enthaltenen und der in's Archiv niedergelegten und unter eidgenössische Gewährleistung gestellten Verfassung, eigentlich bestehe, und was für Hindernisse bisher im Wege gestanden seien, daß dieser Fehler von unsern eidgenössischen Repräsentanten noch nicht wieder gut gemacht worden ist?

Daß ein solcher Mißgriff nie statt gefunden, noch weniger so lange verborgen geblieben wäre, wenn wir früher schon das Glück gehabt hätten, unsere wichtigsten Angelegenheiten öffentlich besprochen zu sehen, ist gewiß, und darum mag auch jetzt noch der allein seligmachende Weg der Oeffentlichkeit wieder gut machen, was Heimlichkeit Uebels ange richtet hat.

Ihr ergebener

* * * * *